BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich - **A.10/006/2020**

STADT **SCHWABACH**
Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Amt für Personal und Organisation

Sachbearbeiter/in:	Marion Dörschner Carolin Grässler

Wahl und Berufung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
Anlagen:
Vorschlagsliste

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Beschlussart**
Stadtrat	08.05.2020	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die Entscheidung bleibt dem Stadtrat vorbehalten.

Finanzielle Auswirkungen		Ja		Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag				
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt				
Haushaltsmittel vorhanden?				
Folgekosten?				

Der Jugendhilfeausschuss ist ein durch Gesetz (§ 70 Abs. 1 SGB VIII i.V.mit Art. 17 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze - AGSG) geregelter beschließender Ausschuss.

Die Zusammensetzung ergibt sich aus § 3 der ab 01.05.1996 geltenden Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwabach. Danach gehören dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte und 11 beratende Mitglieder an.

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
(Art. 18 AGSG i. V. § 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwabach)

Dem Ausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an:

- der Oberbürgermeister oder ein/e von ihm bestellte/r Vertreter/in – den Vorsitz wird
- Frau Stadträtin Magdalena Reiß inne haben;

- vier Mitglieder des Stadtrates - wurden in der heutigen Sitzung bereits bestimmt (zwei Mitglieder der CSU-Fraktion, ein Mitglied der SPD-Fraktion und ein Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

- vier vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (es liegen derzeit vier Bewerbungen vor) und

- sechs auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer (es liegen derzeit sieben Bewerbungen vor).

Für die Mitglieder des Stadtrates sind jeweils zwei Stellvertreter/innen bereits bestimmt. Für die weiteren Mitglieder ist je ein/e Stellvertreter/in zu bestellen bzw. zu wählen.

Die stimmberechtigten Mitglieder die nicht dem Stadtrat angehören werden gewählt. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung.

Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
(Art. 19 AGSG I.V. mit § 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwabach

Es gehören dem Ausschuss elf beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der/die Vorsitzende des Stadtjugendrings dem Ausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört (§ 3 Abs. 1 der Satzung):

- der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,

- ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. Vormundschaftsrichterin tätig ist,

- ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,

- ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,

- eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinn des § 28 SGB VIII tätig ist,

- die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,

- ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,

- der bzw. die Vorsitzende des Stadt- oder Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Stadt- oder Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,

- Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts. Ihre Zahl und Zusammensetzung wird entsprechend ihrer Bedeutung im Jugendamtsbezirk in der Satzung festgelegt.

Der/die Vorsitzende des Stadtjugendringes ist nicht als stimmberechtigtes Mitglied vorgeschlagen. Es könnten daher elf beratende Mitglieder benannt werden.

Die beratenden Mitglieder sind vom Stadtrat mit Beschluss zu bestätigen.

Die Vorschläge entnehmen Sie bitte der beiliegenden Vorschlagsliste.